



REPUBLIK ÖSTERREICH
Der Bundesminister für Verkehr

II-3212 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Pr.Z1. 5906/10-1-1981

1446 IAB

1981 -12- 15

zu 14571)

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage
der Abg. Dr. Feurstein und Genossen,
Nr. 1457/J-NR/1981 vom 1981 10 16,
"Vergünstigung für den Zeitungspos-
versand der Hilfsgemeinschaft für die
Körperbehinderten Österreichs"

Ihre Anfrage erlaube ich mir, wie folgt zu beantworten:

Zur einleitenden Darstellung ist vorweg klarzustellen, daß es durch die Postgesetznovelle, welche am 1. März 1981 in Kraft trat, weder zu einer Erhöhung der Beförderungsgebühren für Zeitungen noch für Massensendungen ohne Anschrift (Postwurfsendungen) kam. Durch diese Novelle wurde für Massensendungen ohne Anschrift vielmehr eine neue, zusätzliche Gewichtsstufe bis 10 Gramm geschaffen, in welcher die Beförderungsgebühr je Sendung nur 45 Groschen beträgt (vorher in der ersten Gewichtsstufe bis 20 Gramm 60 Groschen).

In diesem Zusammenhang kann also von einer finanziellen Belastung keine Rede sein.

Die Hilfsgemeinschaft für die Körperbehinderten Österreichs gibt die Druckschrift "HKÖ aktuell" heraus, die seit März 1980 als Vereinszeitung zum Postzeitungsversand zugelassen ist. Die im Jahre 1971 mit den Stimmen aller im Parlament vertretenen Parteien beschlossenen und seither-auch durch die jüngste Postgesetznovelle-nicht veränderten gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung von Vereinszeitungen zum Postzeitungsversand verlangen, daß diese Zeitungen vorwiegend an Vereinsmitglieder versandt werden müssen. Die gesetzlichen Bestimmungen sehen weiters vor, daß über Antrag des Vereines beim Zeitungsversand für einen Teil der Auflage bestimmter Nummern die allgemein gehaltene Anschrift "An einen Haushalt" ermöglicht wird.

Diese Erleichterung hat die Postbehörde der Hilfsgemeinschaft für die Körperbehinderten Österreichs für einen beträchtlichen Teil der Auflage von "HKÖ aktuell" des öfteren bewilligt und damit den gesetzlichen Rahmen so weit wie möglich ausgeschöpft. Eine dauernde Genehmigung der Versendung dieser Druckschrift mit der Anschrift "An einen Haushalt" findet im Postgesetz jedoch keine Deckung, daran ist die Postbehörde auch diesem Verein gegenüber gebunden.

Im Rahmen der gesetzlichen Voraussetzungen aber wird die Hilfsgemeinschaft für die Körperbehinderten Österreichs so wie bisher auch weiterhin die Möglichkeit haben, die Erleichterungen des Postzeitungsverandes in Anspruch zu nehmen.

Wien, 1981 12 07
Der Bundesminister

